

01 HA

**Anfrage aus der Sitzung des Hauptausschusses vom 16.08.2022**Frage:

Frau Federau fragt: Wie hoch ist die KDU für die Unterbringung der ukrainischen Flüchtlinge und wie hoch ist die finanzielle Mehrbelastung der Landeshauptstadt Schwerin.

Antwort:

Zum 01.06.2022 erfolgte bei Vorliegen der Voraussetzungen der Rechtskreiswechsel. Flüchtlinge aus der Ukraine erhalten zunächst Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Der Wechsel in den Rechtskreis der Leistungen SGB II (Jobcenter) stellt sich zahlenmäßig wie folgt dar:

	Juni 2022	Juli 2022
Anzahl BG	350	628
Anzahl Personen	775	1337
Summe KdU	121.431,94 €	231.792,80 €
Summe sonstige Leistungen <sup>1</sup>	80.171,50 €	184.957,80 €
<b>GESAMT</b>	<b>201.603,44 €</b>	<b>416.750,60 €</b>

Wie bekannt, ist gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II für die o.g. Leistungen die Landeshauptstadt Schwerin zuständige (Kosten)trägerin. Leistungen nach dem SGB II an Flüchtlinge aus der Ukraine werden jedoch nach den Bestimmungen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes M-V (FIAG) auf Antrag vollständig durch das Land M-V erstattet.

Für rund 240 Personen bestehen aktuell Leistungsansprüche nach dem SGB XII (in der Regel wegen Rente bzw. Erreichen des Rentenalters). Die in diesem Rahmen erbrachten Sozialleistungen nach dem SGB XII werden ebenfalls vollständig nach FIAG refinanziert.

Gez.

Andreas Ruhl

---

<sup>1</sup> Sonstige Leistungen sind Umzugskosten, Wohnungserstausstattungen und Kautions